



Satzung des Angelman e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Angelman e.V.“
- (2) Der Sitz der Geschäftsleitung ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 14205 Nz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Personen, die an dem Angelman-Syndrom erkrankt sind, der Erfahrungsaustausch der betroffenen Eltern und Therapeuten über den Verlauf der Krankheit sowie die Verbreitung von Informationen an Eltern, Betreuer, Therapeuten, Ärzte und Kliniken.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verdeutlicht durch:
 - a. Veranstaltungen von regionalen und überregionalen Treffen
 - b. Fortbildungsveranstaltungen organisieren und abhalten
 - c. Förderungsmöglichkeiten und Kommunikationsmöglichkeiten sammeln, optimieren und verbreiten
 - d. Informationsaustausch mit internationalen Organisationen, die eine entsprechende Aufgabenstellung bezüglich des Angelman-Syndrom haben
 - e. Lösungsmöglichkeiten für Alltagsprobleme im Zusammenhang mit der Behinderung erarbeiten und verbreiten
 - f. Herausgabe eines Informationsbriefes mit Hilfestellungen, Ratschlägen und Erfahrungsberichten
 - g. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit dem Angelman-Syndrom im In- und Ausland zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Erkrankung am Angelman-Syndrom und deren Verbesserung der Lebensqualität.
 - h. Die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben und/oder –projekten im Zusammenhang mit dem Angelman-Syndrom in all ihren Aspekten und von

Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Kongresse, Arbeitsgespräche, Symposien und Besichtigungen.

- i. Geeignete Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der weltweiten Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Angelman-Syndrom und der besonderen Situation von Menschen mit Angelman-Syndrom, um aufmerksam zu machen und so zum gegenseitigen Verständnis zwischen Wissenschaft, praktischer Medizin und Bevölkerung beizutragen.
- j. Mittel, die für die oben genannten Zwecke eingehen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Dies beinhaltet zum einen, dass die geltenden – und auch zukünftig geänderte – Steuergesetze bei der Vergabe von Forschungsgeldern genau so beachtet werden wie die Vorgaben der Deutschen Forschungsgesellschaft zur Vergabe derselben und zum zweiten einen ordentlichen Forschungsantrag, der – national wie international – eine genaue Projektbeschreibung, die Dauer und den Zeitraum des Projektes, die Anzahl der mitarbeitenden Personen, die Höhe der Projektsumme und das Ziel des Projektes beschreibt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der in schriftlicher Form einem Vorstandsmitglied zuzustellen ist, entscheidet der Vorstand.



- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4a Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützen will.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen des § 4 entsprechend.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Geschäftsführer (bei Bedarf)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied, in

der Regel dem 1.Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung sowie anderer notwendiger Korrespondenz kann auf dem Postweg per Brief oder auch per E-Mail erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b. falls vorhanden Bestellung und Abbestellung des besonderen Vertreters gem. § 30 BGB (Geschäftsführer)
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- e. Entgegennahme des jährlichen Vereinshaushaltsplanes
- f. Genehmigung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- g. Genehmigung von Beteiligungen an Gesellschaften
- h. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
- i. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- j. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- k. Entscheidung über Satzungsänderungen
- l. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmachten übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind als „Nein“ zu werten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassierer und zwei Stellvertretern.



(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins vorhanden, haben sie kein passives Wahlrecht.

(5) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Kündigung von Mitgliedschaften im Rahmen des § 4 Abs. 4
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten Eine detaillierte Aufstellung der Aufgaben bzw. Befugnisse ist einer ggf. bestehenden Geschäftsordnung zu entnehmen.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden als „Nein“ gewertet.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(12) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen und vertretenen

Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(3) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann auch im Rahmen eines Infobriefes erfolgen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann daher nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 12 Aufwändungsersatz

(1) „Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten



darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.“ (§ 670 BGB)

Das heißt: Hat ein Vorstandsmitglied – als Beauftragter durch die Mitgliederversammlung – oder hat ein beauftragtes Mitglied Geld für den Verein ausgegeben, kann dies erstattet werden, ohne dass die Gemeinnützigkeit gefährdet wird. Hierzu gehören die Erstattung der Kosten bei Reisen mit dem eigenen Pkw, Flugreisen, Übernachtungskosten, Verpflegungsaufwendungen, Telekommunikation, Porto, Büromaterial, Mieten sowie Anschaffungen, die dem Zweck der ordentlichen Umsetzung der Vereinsführung dienlich sind. Alle Aufwendungen sind dem Vorstand bzw. Kassenwart vor der Erstattung zu belegen.

- (2) Es besteht die Möglichkeit für den Verein geleistete Aufwendungen nicht geldwertig ersetzt, sondern als Spende quittiert zu bekommen.

Mülheim, 11.09.1993

1. Änderung am 13.05.2006 beschlossen.
2. Die Erweiterung des § 12 ist laut Mitgliederbeschluss vom 12.05.2012 einstimmig angenommen.

Korschenbroich, 19.12.2012

1. Die Änderung des § 2 Absatz 3 durch die Zusätze g-j sowie des § 12 ist laut Mitgliederbeschluss vom 10.05.2014 einstimmig angenommen.

Korschenbroich, 10.05.2015